

Die Arbeit mit hauptamtlichen IM erfordert:

- ihre konspirative Herauslösung aus dem bisherigen Arbeitsrechts- bzw. Dienstverhältnis;
- die dauerhafte Legendierung ihrer konspirativen Tätigkeit, insbesondere durch die Schaffung und Aufrechterhaltung eines stabilen Scheinarbeitsverhältnisses;
- die Abdeckung der Arbeits- und Unterkunftsräume in Übereinstimmung mit dem Scheinarbeitsverhältnis.

Der Einsatz hauptamtlicher IM durch die Diensteinheiten der Aufklärung des MfS setzt entsprechende Leiterentscheidungen voraus. Die finanzielle Sicherstellung und soziale Betreuung der hauptamtlichen IM ist durch die 2. Durchführungsbestimmung zur Richtlinie 1/79 des Ministers geregelt.